

Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz

Auf der Grundlage des § 152 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz am 25. November 2025 folgende Neufassung der Verbandssatzung des WAZV beschlossen:

Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung, Name, Sitz und Siegel
- § 2 Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet
- § 3 Aufgaben des WAZV
- § 4 Verbandsorgane
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Rechte der Einwohner
- § 7 Beschlussfassung und Wahlen
- § 8 Verbandsvorsteher
- § 9 Vorstand
- § 10 Wirtschaftsführung
- § 11 Verbandsvermögen
- § 12 Finanzbedarf
- § 13 Verbandsumlage
- § 14 Öffentliche Bekanntmachung
- § 15 Aufnahme von weiteren Mitgliedern
- § 16 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 17 Aufhebung des Verbandes
- § 18 Inkrafttreten

§ 1

Rechtsstellung, Name, Sitz und Siegel

- (1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz“, nachfolgend WAZV genannt.
- (3) Der WAZV hat seinen Sitz in Parchim.
- (4) Der WAZV führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit Krone und abgerissenem Halsfell, und der Umschrift "Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz".

§ 2 Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet

- (1) Verbandsmitglieder sind
- die Städte Plau am See und Goldberg,
- die Stadt Lübz ausschließlich mit den Ortsteilen Broock und Wessentin,
- die Stadt Parchim ausschließlich mit den Ortsteilen Damm, Neu Matzlow, Malchow und Möderitz,
- die Gemeinde Friedrichsruhe ausschließlich mit den Ortsteilen Friedrichsruhe Dorf, Friedrichsruhe Hof, Goldenbow, Frauenmark und Neu Ruthenbeck,
- die Gemeinde Ziegendorf ausschließlich mit den Ortsteilen Ziegendorf, Drefahl, Meierstorf und Stresendorf
- sowie die Gemeinden
- Barkhagen, Dobbertin, Domsühl, Gallin-Kuppentin, Ganzlin, Gehlsbach, Granzin, Groß Godems, Karrenzin, Kreien, Kritzow, Lewitzrand, Mestlin, Neu Poserin, Obere Warnow, Passow, Rom, Ruhner Berge, Siggelkow, Spornitz, Stolpe, Techentin, Werder und Zölkow.
- (2) Das Verbandsgebiet (räumlicher Wirkungskreis) des WAZV umfasst die Hoheitsgebiete seiner Verbandsmitglieder und deren Ortsteile, soweit diese nach Abs. 1 verbandsangehörig sind.

§ 3 Aufgaben des WAZV

- (1) Dem WAZV obliegt die Aufgabe der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung und der gewerblichen und sonstigen Einrichtungen im Verbandsgebiet, soweit er nach dem Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) in der jeweils geltenden Fassung versorgungspflichtig ist.
- (2) Dem WAZV obliegt, soweit er nach dem Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) in der jeweils geltenden Fassung abwasserbeseitigungspflichtig ist,
- a) die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung
im Verbandsgebiet; nicht jedoch für das Gebiet der Stadt Parchim und im Gebiet der Stadt Plau am See nur für die Ortsteile Karow und Leisten sowie im Gebiet der Stadt Lübz nur für die Ortsteile Broock und Wessentin;
- b) die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung
auf dem Gebiet der Gemeinde Granzin, für deren Ortsteile Granzin, Beckendorf und Greven; auf dem Gebiet der Gemeinde Werder, für deren Ortsteil Werder; auf dem Gebiet der Gemeinde Rom, für deren Ortsteil Rom; auf dem Gebiet der Gemeinde Barkhagen, für deren Ortsteil Plauerhagen; auf dem Gebiet der Gemeinde Gehlsbach, für deren Ortsteile Karbow und Vietlütbe sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Ganzlin für deren Ortsteil Gnevsdorf.
- (3) Der WAZV erfüllt die ihm von den Verbandsmitgliedern übertragenen Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen. Zur Aufgabenerfüllung betreibt und unterhält der WAZV selbständige öffentliche Einrichtungen. Näheres regeln die jeweiligen technischen Satzungen.

- (4) Mit Übertragung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 sind das diesbezügliche Satzungsrecht, die dazugehörigen Rechte und Befugnisse, das für die Aufgabenwahrnehmung benötigte Anlagevermögen sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten der betreffenden Verbandsmitglieder entschädigungslos auf den WAZV übergegangen.
- (5) Der WAZV besitzt Dienstherrnfähigkeit und darf, soweit es seine betriebliche Organisationsform erfordert, Mitarbeiter unter Beachtung der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel beschäftigen.
- (6) Darüber hinaus betätigt sich der WAZV innerhalb seines Verbandsgebietes wirtschaftlich auf dem Gebiet der Trink- und Brauchwasserversorgung sowie der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im Vertrieb, im Bau und anderen Dienstleistungen.
- (7) Der WAZV ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgaben zur Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung benachbarte Gemeinden und Sonderabnehmer, die nicht Mitglieder des WAZV sind, aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen oder besonderer Verträge zu bedienen und die Betriebsführung gleichgelagerter Einrichtungen zu übernehmen.
Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der WAZV Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen.
Im Rahmen seiner Aufgabenstellung kann der WAZV auch Teilaufgaben auf vertraglicher Grundlage für andere Aufgabenträger übernehmen.
Vorstehend genannte Maßnahmen stehen unter dem Zustimmung- bzw. Genehmigungsvorbehalt der Verbandsversammlung, sofern die in § 9 dieser Satzung genannten Wertgrenzen überschritten werden.

§ 4 Verbandsorgane

Die Organe des WAZV sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden. Die Zahl der Vertreter der Verbandsmitglieder beträgt dreißig. Im Verhinderungsfall ist der Bürgermeister durch seinen Stellvertreter im Amt zu vertreten.
- (2) Die Verbandsversammlung tritt spätestens drei Monate nach einer Kommunalwahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den bisherigen Verbandsvorsteher.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Verbandsvorsteher, der nach seiner Wahl die Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung übernimmt. Anschließend werden zwei Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt. Der Verbandsvorsteher nimmt zugleich die Aufgabe des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wahr und die Stellvertreter des Verbandsvorstehers nehmen zugleich die Aufgabe der Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wahr.
- (4) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich vom amtierenden Verbandsvorsteher einzuberufen. Sie muss vom Verbandsvorsteher einberufen werden, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der Vertreter der Verbandsmitglieder oder der Verbandsvorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung beantragt haben.

- (5) Die Einberufung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung des amtierenden Verbandsvorstehers. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben. Die Einladung muss den Vertretern der Verbandsmitglieder oder dem für sie jeweils zuständigen Amt spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist bis auf drei Tage abkürzen.
- (6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Als das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan des WAZV ist die Verbandsversammlung für alle wichtigen Angelegenheiten des WAZV zuständig und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.

Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:

1. Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter
 2. Wahl und Abberufung des Verbandsvorstandes
 3. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes und des Stellenplanes
 4. Festsetzung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes und Entlastung des Verbandsvorstehers
 5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen
 6. Entscheidungen über die in § 9 Abs. 4 und 5 dieser Satzung genannten Angelegenheiten oberhalb der dort genannten Wertgrenzen, bis zu denen Entscheidungen dem Verbandsvorstand vorbehalten sind
 7. Aufnahme und Austritt von Verbandsmitgliedern
 8. wesentliche Aus- und Umgestaltung und Auflösung des WAZV
 9. Festlegung von Umlagen und Stammkapital
 10. Festlegung der betrieblichen Organisationsform ggf. die Bestellung der Betriebsführung
 11. die Übertragung von Aufgaben auf den Verbandsvorsteher sowie die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführenden Leiters des Verbandes
- (8) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig und erhalten ein Sitzungsgeld gemäß der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 40,00 €.

§ 6 Rechte der Einwohner

- (1) Die Einwohner ab dem 14. Lebensjahr, sowie natürliche oder juristische Personen, die im Verbandsgebiet Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn der Verbandsversammlung Fragen zu Angelegenheit der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung an alle Mitglieder der Verbandsversammlung sowie den Verbandsvorsteher zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich sowie von allgemeinem Interesse sein.
Sie dürfen nicht Angelegenheiten betreffen, die Gegenstand der Tagesordnung sind und dürfen keine Wertungen enthalten. Der Verbandsvorsteher hat das Recht, Fragen, Vorschläge und Anregungen zurückzuweisen, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt. Der Verbandsvorsteher hat das Recht, einem Einwohner das Wort zu entziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 20 Minuten vorzusehen.
- (4) Soweit Fragen nicht sofort beantwortet werden können, sollen diese schriftlich beantwortet werden.

§ 7 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Verbandsversammlung ist in einer Angelegenheit beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter der Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und eine Mehrheit der in dieser Angelegenheit stimmberechtigten Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend ist. Über andere als in der Ladung angegebene Beratungsgegenstände darf auf Antrag eines Mitglieds der Verbandsversammlung nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn die Mehrheit aller Mitglieder der Verbandsversammlung einer solchen Erweiterung der Tagesordnung zustimmt und es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur Durchführung der nächsten oder einer gesondert einzuberufenden Verbandsversammlung duldet.
 - a) In allen bereichsübergreifenden Angelegenheiten (z.B. Verbandssatzung oder Wirtschaftsplan) sowie in Angelegenheiten der Wasserversorgung sind sämtliche Vertreter der Verbandsmitglieder stimmberechtigt.
 - b) In Angelegenheiten der Schmutzwasserbeseitigung ist der Vertreter der Stadt Parchim nicht und der Vertreter der Stadt Plau am See nur für die Ortsteile Karow und Leisten entsprechend der damit verbundenen Einwohnerzahl stimmberechtigt.
 - c) In Angelegenheiten der Niederschlagswasserbeseitigung sind nur die Vertreter der Gemeinden Barkhagen, Ganzlin, Gehlsbach, Granzin, Rom und Werder entsprechend der Einwohnerzahlen ihrer Teilgebiete, für die die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung übertragen wurde, stimmberechtigt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden, so ist die Verbandsversammlung in einer nachfolgenden Sitzung für diese Angelegenheit beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind und in der Ladung auf diese Vorschrift hingewiesen wurde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat, soweit es Aufgaben auf den WAZV übertragen hat, in der Verbandsversammlung je angefangene eintausend Einwohner eine Stimme. Maßgebend sind die zuletzt zum 30. Juni vom Statistischen Amt M-V fortgeschriebenen Einwohnerzahlen vom 1. Januar des folgenden Jahres an. Soweit ein Verbandsmitglied nur für einen Teil seines Hoheitsgebietes seine Aufgaben auf den Zweckverband übertragen hat, ist für die Stimmenanzahl die Einwohneranzahl der davon betroffenen Ortsteile maßgeblich. Mehrere Stimmen eines Verbandsmitgliedes dürfen nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes vorsehen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag bzw. der Beschlussvorschlag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Wahlen werden, wenn kein Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung widerspricht, durch Handzeichen offen durchgeführt. Verlangt ein Vertreter geheime Wahlen, ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht. Soweit nur ein Kandidat zu Wahl steht, ist dieser gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit der Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung entschieden.

- (7) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Verbandsvorsteher unterzeichnet. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse zu enthalten (Inhaltsprotokoll). Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher ist das verwaltungsleitende Organ und gesetzlicher Vertreter des WAZV.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode den Verbandsvorsteher sowie zwei Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter dürfen nicht demselben Verbandsmitglied angehören. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (3) Der Verbandsvorsteher nimmt die ihm gesetzlich und in dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahr. Zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers gehört insbesondere:
1. die Führung der laufenden Geschäfte
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes sowie des Jahresabschlusses
 3. die Durchführung des von der Verbandsversammlung bestätigten Wirtschaftsplanes, was auch die Einleitung und Ausgestaltung von etwaigen Vergabeverfahren unter Zugrundelegung des § 6 Abs. 4 EigVO M-V in Verbindung mit § 157 Absatz 2 Satz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) für Maßnahmen im Rahmen des durch Beschluss der Verbandsversammlung bestätigten Wirtschaftsplanes beinhaltet
 4. der innerbetriebliche Organisationsablauf und Personaleinsatz
 5. die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung
 6. die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung
 7. die Durchführung der Beschlüsse des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung
 8. das Erstellen von Zwischenberichten für den Verbandsvorstand und die Verbandsversammlung
 9. die Entscheidung über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabenforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden gemäß den Arbeitsanweisungen des WAZV.
- (4) Der Verbandsvorsteher trifft Entscheidungen über die in § 9 Abs. 4 und 5 dieser Satzung genannten Angelegenheiten bis zu den dort genannten Wertgrenzen, ab denen Entscheidungen dem Verbandsvorstand vorbehalten sind.
- (5) Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Er erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß der geltenden Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 370,00 € monatlich.
- (6) Verpflichtungserklärungen und Erklärungen, mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und einem Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§ 9 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand ist ein Kollegialorgan des WAZV, das hinsichtlich der Willensbildung der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstehers beiträgt und beschließt im Rahmen der ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich.
In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand an Stelle der Verbandsversammlung. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch die Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und zwei weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden von der Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt und müssen selbst Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (3) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher; er lädt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes ein.
- (4) Der Verbandsvorstand trifft im Rahmen des von der Verbandsversammlung bestätigten Wirtschaftsplanes Entscheidungen über die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben für Investitionen innerhalb einer Wertgrenze von 5 bis 10 % des betreffenden Betriebszweiges, jedoch nicht mehr als 100.000 €
- (5) Weiterhin werden folgende Entscheidungen außerhalb des von der Verbandsversammlung bestätigten Wirtschaftsplanes auf den Verbandsvorstand übertragen:
 1. Ausschreibung und Vergabe von Leistungen nach VOL ab einem Wert von mehr als 50.000 € bis 100.000 €,
 2. Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen nach VOB ab einem Wert von mehr als 100.000 € bis 500.000 €,
 3. die Genehmigung von Verträgen
 - die auf eine einmalige Leistung innerhalb der Wertgrenzen von 100.000 bis 500.000 € gerichtet sind,
 - bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von 50.000 bis 100.000 € der jährlichen Leistungsrate,
 4. die Aufnahme von Krediten durch den WAZV innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 € bis 1.000.000 €, mit dem Genehmigungsvorbehalt der Rechts- und Kommunalaufsicht und der Verbandsversammlung.
 5. die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zins- oder Jahresbetrag von 50.000 € bis 100.000 €; ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins- oder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre.
- (6) Bei Überschreitung der in Abs. 4 und 5 genannten Wertgrenzen entscheidet die Verbandsversammlung.
- (7) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten ein Sitzungsgeld gemäß der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 40,00 €.

- (8) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (9) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Verbandsvorsteher unterzeichnet. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse zu enthalten (Inhaltsprotokoll). Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des WAZV gelten gemäß § 161 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden entsprechend, soweit gesetzlich nichts Anderes geregelt ist. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des WAZV gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
Investitionen unterhalb einer Wertgrenze von 100.000 € werden als Investitionen von geringer finanzieller Bedeutung i. S. d. § 25 EigVO M-V angesehen.
- (2) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11 Verbandsvermögen

- (1) Das Stammkapital des WAZV beträgt 397.303 € (dreihundertsiebenundneunzigtausenddreihundertdrei).
- (2) Der Maßstab, nachdem die Verbandsmitglieder an der Ausstattung des WAZV mit Stammkapital beizutragen haben, bestimmt sich wie folgt:

Das Stammkapital entspricht einem Prozent des Anlagevermögens des Verbandes zum Bilanzstichtag 31.12.1996. Die Anteile für die Betriebszweige am Stammkapital betragen:

- a) für den Betriebszweig Wasserversorgung 203.009 € (zweihundertdreitausendneun). Die Anteile der Verbandsmitglieder bemessen sich nach dem Verhältnis der vom WAZV bezogenen Wassermenge im Jahr 1996.
- b) für den Betriebszweig Schmutzwasserbeseitigung 194.294 € (einhundertvierundneunzigtausendzweihundertvierundneunzig). Die Anteile der Verbandsmitglieder bemessen sich nach dem Verhältnis des vom Verband entsorgten Schmutzwassers im Jahre 1996.

§ 12 Finanzbedarf

- (1) Der WAZV erhebt Gebühren, Beiträge und Entgelte nach den Vorschriften des Kommunalverfassungs- und -abgabenrechts. Zur Deckung des Finanzbedarfs können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Einnahmen aus Verkaufserlösen, Fördermitteln, Baukostenzuschüssen sowie Krediten in Anspruch genommen werden.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen wird auf die Verbandsmitglieder, soweit sie für ihre Ortsteile die jeweilige Aufgabe übertragen haben, umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Maßgeblich sind die

vom Statistischen Amt M-V zum 30. Juni fortgeschriebenen Einwohnerzahlen vom 1. Januar des folgenden Jahres an.

Der durch Entgelte nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung einer Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung wird auf das betreffende Verbandsmitglied, auf dessen Gebiet die jeweilige Einrichtung betrieben wird, umgelegt.

- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist
- a) im Bereich Wasserversorgung:
das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen in m³,
 - b) im Bereich Schmutzwasserbeseitigung:
das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder zugeführten Schmutzwassermengen in m³.
 - c) Im Bereich Niederschlagswasserbeseitigung wird der Finanzbedarf auf das Verbandsmitglied umgelegt, auf dessen Gebiet die jeweilige Einrichtung betrieben wird.

§ 13 Verbandsumlage

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden durch Beschluss der Verbandsversammlung in dem Wirtschaftsplan festgesetzt.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - b) die Zahl der Einwohner der Verbandsmitglieder gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 (Bemessungsgrundlage);
 - c) der Geldbetrag je Einwohner gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 (Umlagesatz);
 - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge bzw. zugeführte Schmutzwassermenge sowie der festzusetzenden Niederschlagswasserentgelte (Bemessungsgrundlage);
 - c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf jeden m³ der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz);
 - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig

entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

- (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der WAZV bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der WAZV erfolgen, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, durch Veröffentlichung im Internet auf den Internetseiten des WAZV, wobei das Verbandsrecht des WAZV wie Satzungen, Allgemeine Entsorgungsbedingungen, Preisblätter usw. über die Internetseite:

<http://www.wazv-parchim-luebz.de/bekanntmachungen>

öffentliche Zustellungen über die Internetseite:

<http://www.wazv-parchim-luebz.de/zustellungen>

und sonstige öffentliche Bekanntmachungen wie Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Tourenplan, Tagesordnungen der Verbandsversammlung usw. über die Internetseite:

<http://www.wazv-parchim-luebz.de/sonstige>

zu erreichen sind und dort veröffentlicht werden.

- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Unter der Bezugsadresse (Sitz des WAZV)

**Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz
Neuhofer Weiche 53
19370 Parchim**

kann sich jedermann Satzungen und sonstige öffentlich bekanntgemachte Unterlagen des WAZV kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen liegen auch am Sitz des WAZV kostenlos zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Bekanntmachung so werden sie anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen am Sitz des WAZV in Parchim, Neuhofer Weiche 53 zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt. Auf die Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung in der nach Absatz 1 festgelegten Form hinzuweisen. Der Hinweis auf die Auslegung hat Gegenstand, Ort, Tageszeit, Beginn und Dauer der Auslegung zu umfassen. Die Mindestdauer der Auslegung beträgt ein Monat, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der öffentlichen Bekanntmachungstafel am Sitz des

WAZV in Parchim, Neuhofer Weiche 53. Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der durch Absatz 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 15

Aufnahme von weiteren Mitgliedern

- (1) Die Aufnahme von weiteren Mitgliedern ist auf Antrag möglich.
- (2) Bedingungen werden durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages festgelegt, dessen Inhalt der Verbandsversammlung mitzuteilen ist.
- (3) Mit dem Beschluss der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandssatzung, deren Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung ist der Beitritt vollzogen und gleichzeitig der Vertragsinhalt anerkannt.

§ 16

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Ein Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband aus wichtigem Grund nur dann kündigen, wenn die Verhältnisse, die für den Beitritt zum Zweckverband maßgebend waren, sich seit dem Beitritt so wesentlich geändert haben, dass dem Verbandsmitglied das Verbleiben im Zweckverband nicht zuzumuten ist und eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse nicht möglich oder dem Verbandsmitglied oder dem Zweckverband nicht zumutbar ist. Die Kündigungserklärung ist gegenüber dem Vorstand abzugeben.
- (2) Das Ausscheiden aus dem WAZV bedarf einer Satzungsänderung.
Diese setzt voraus:
 1. gegenseitige Annahme eines vermögensrechtlichen Auseinandersetzungsvertrages
 2. Nachweis über die Auswirkungen auf die Beitrags-, Gebühren- und Entgeltsätze des WAZV und der austretenden Gemeinde
 3. Vereinbarung über den betriebsorganisatorischen Ablauf

Von dem austrittswilligen Verbandsmitglied sind der Verbandsversammlung als Entscheidungshilfe dazu vorzulegen:

- Beschluss der Gemeindevertretung
 - genehmigungsfähiges Abwasserbeseitigungs- und/oder Trinkwasserversorgungskonzept
 - Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt und der unteren Wasserbehörde
 - Nachweis zum finanziellen Leistungsvermögen der Gemeinde
- (3) Das ausscheidende Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt, zum Buchwert (Verkehrswert bei Grundstücken) zu übernehmen. Soweit der Verband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie unentgeltlich zurück zu übertragen.
 - (4) Der Austritt eines Verbandsmitglieds kann in allen Fällen nur zum Ende des darauffolgenden Wirtschaftsjahres erfolgen und muss bis zum 31.12. des laufenden Jahres erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.
 - (5) Der im Rahmen des Auseinandersetzungsvertrages zu regelnde Nachteilsausgleich hat sich in entsprechender Anwendung des § 11 der Durchführungsverordnung zur

Kommunalverfassung des Landes M-V (KV-DVO) an der Anzahl der von der Aufgabenrückübertragung betroffenen Einwohner zu orientieren und für Abschreibungen und sonstige betriebliche Aufwendungen einen Ausgleichszeitraum von zehn Jahren zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Personalkosten gilt § 20 Abs. 3 Satz 5 und 6 KV-DVO entsprechend, allerdings ist die Anzahl der auszugleichenden Mitarbeiterstellen bei Überschreiten der ersten Nachkommastelle um den Wert 1 stets auf volle Stellen aufzurunden.

§ 17 Aufhebung des Verbandes

- (1) Die Aufhebung des WAZV erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Verbandsmitglieder, der als Verpflichtungserklärung auszufertigen ist. Er bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung erfolgt durch Vertrag. Der Vertrag hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes des WAZV beigetragen haben. § 13 dieser Satzung gilt entsprechend. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Das für den WAZV beschäftigte Personal ist bei Auflösung des WAZV auf der Grundlage einer vertraglichen Regelung zwischen den Verbandsmitgliedern unter Wahrung erworbener Rechte von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen, sofern die Übernahme nicht durch einen anderen Träger erfolgt.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz vom 05. Dezember 2014 einschließlich aller ihrer Änderungssatzungen außer Kraft.

Ausgefertigt: Parchim, 22.12.2025


Andreas Sturm
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung wurde am 26.11.2025 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.